



BMF – IV/8 (IV/8)

11. Jänner 2008

BMF-010311/0003-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0231, Arbeitsrichtlinie Erreger von Tierkrankheiten

Die Arbeitsrichtlinie Erreger von Tierkrankheiten (VB-0231) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des [§ 12a des Tierseuchengesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 11. Jänner 2008

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechtsgrundlage für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr und der Durchfuhr – in der Ausfuhr bestehen keine Beschränkungen – von Erregern von Tierkrankheiten anzuwendenden Beschränkungen ist der [§ 12a Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen](#) (Tierseuchengesetz), RGBl. Nr. 177/1909.
- (2) Die Beschränkungen des [§ 12a Abs. 5 des Tierseuchengesetzes](#) gelten auch für das Verbringen von Erregern von Tierkrankheiten im innergemeinschaftlichen Verkehr.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich des § 12a Abs. 5 des Tierseuchengesetzes

(1) Dem § 12a Abs. 5 des Tierseuchengesetzes unterliegt

1. die **Einfuhr** (Abschnitt 1.2.) und die **Durchfuhr** (Abschnitt 1.3.) von Erregern von Tierkrankheiten (KN-Codes 3002 90 50 und 3002 90 90) aus Drittländern sowie
2. das **Verbringen** (Abschnitt 1.4.) von Erregern von Tierkrankheiten (KN-Codes 3002 90 50 und 3002 90 90) aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

1.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Im Sinne des § 12a Abs. 5 des Tierseuchengesetzes ist unter Einfuhr die Verbringung von Waren aus Drittländern nach Österreich zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des beantragten Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Einfuhr (Abs. 1) der nachstehend angeführten Waren nach Österreich bedarf einer Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7100“*):

Warenkatalog:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3002 90 50	Erreger (Antigene) von Tierkrankheiten
ex und 3002 90 90	

(3) Bei den angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7119“ anzugeben.

1.3. Durchfuhrbeschränkungen

(1) Unter Durchfuhr ist die Verbringung von Waren aus einem Drittland über österreichisches Bundesgebiet in ein Drittland oder in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu verstehen, wenn und solange die Waren im Versandverfahren befördert werden oder sich im Lagerverfahren befinden.

(2) Die Durchfuhr (Abs. 1) der nachstehend angeführten Waren durch Österreich bedarf einer Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7100“*):

Warenkatalog:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3002 90 50	Erreger (Antigene) von Tierkrankheiten
ex und 3002 90 90	

(3) Bei den angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7119“ anzugeben.

1.4. Innergemeinschaftlicher Verkehr

(1) Die Beschränkungen des [§ 12a Abs. 5 des Tierseuchengesetzes](#) gelten auch für das Verbringen von Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten, und zwar unabhängig davon, ob die Waren in Österreich verbleiben oder in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht oder in ein Drittland ausgeführt werden sollen.

(2) Das Verbringen (Abs. 1) der nachstehend angeführten Waren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Österreich ist nur zulässig, wenn eine Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit mitgeführt wird:

Warenkatalog:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3002 90 50	Erreger (Antigene) von Tierkrankheiten
ex und 3002 90 90	

2. Verfahren

2.1. Zollabfertigung

- (1) Die für die Einfuhr oder die Durchfuhr notwendige Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit bildet bei der Zollabfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK.
- (2) Bei Fehlen dieser Bewilligung ist daher nach Art. 63 ZK und den hiezu ergangen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.
- (3) Die Daten der vorgelegten Bewilligung sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7100“*).
- (4) Auf der Bewilligung, die immer auf eine bestimmte Sendung, eine bestimmte Menge, eine bestimmte Charge (siehe Abs. 5) oder einen bestimmten Wert lautet, ist die tatsächlich zur Abfertigung gelangende Menge (Charge) unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen. Die Bewilligung ist, auch wenn sie erschöpft ist, dem Anmelder zurückzugeben.
- (5) Auf die Übereinstimmung der zur Abfertigung gestellten Ware mit jener, die Gegenstand der vorgelegten Bewilligung ist, sowie auf die Einhaltung allfälliger Auflagen ist zu achten. Es ist daher erforderlich, zumindest stichprobenweise auch die Übereinstimmung der Chargenbezeichnung der jeweiligen Sendung mit der im Bewilligungsbescheid genehmigten Charge zu prüfen.
- (6) Bei den in Abschnitt 1.2. und Abschnitt 1.3. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen des [§ 12a Abs. 5 des Tierseuchengesetzes](#) bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7119“ anzugeben.

2.2. Mobile Kontrollorgane

- (1) Die mobilen Kontrollorgane haben im Rahmen der Durchführung von Kontrollen nach [§ 22 Abs. 2 ZollR-DG](#) auch an der Vollziehung des [§ 12a Abs. 5 des Tierseuchengesetzes](#) mitzuwirken.
- (2) Wird im Zuge einer mobilen Kontrolle eine bewilligungspflichtige innergemeinschaftliche Verbringung (siehe Abschnitt 1.4.) festgestellt, ist das Mitführen der erforderlichen Bewilligung sowie deren Übereinstimmung mit der Sendung bzw. die Einhaltung allfälliger

Auflagen zu kontrollieren. Wird die Bewilligung nicht mitgeführt, ist nach Abschnitt 3 vorzugehen.

2.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

- (1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Tierimpfstoffe und Erreger von Tierkrankheiten sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0231 – Tierimpfstoffe und Erreger von Tierkrankheiten“ (VuB-Code „0231“) gekennzeichnet.
- (2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7100	Bewilligung des BM für Gesundheit - Erregern von Tierkrankheiten	Siehe Abschnitt 1.2., Abschnitt 1.3. und Abschnitt 2.1.
7119	Ausnahme - Ware von VuB 0231 (Erregern von Tierkrankheiten) nicht erfasst	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.2. und Abschnitt 1.3.; die Codierung einer Ausnahmeregelung kommt derzeit nicht in Betracht

2.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

3. Strafbestimmungen

- (1) Die Einfuhr, die Durchfuhr oder die Verbringung von Waren entgegen den in dieser Findok behandelten Bestimmungen des [§ 12a Abs. 5 des Tierseuchengesetzes](#) ist gemäß [§ 64 Tierseuchengesetz](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zu widerhandlung ist allerdings **nicht** strafbar.
- (2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuseigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.
- (4) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des [§ 12a Abs. 5 des Tierseuchengesetzes](#) einen Betrag von **180 Euro** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuhaben.
- Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.
- (3) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.